

Dieses Blatt erscheint  
Dienstags u. Freitags  
und kostet vierteljähr-  
lich 10 Ngr., wofür es  
durch alle Postanstal-  
ten und Buchhandlun-  
gen zu beziehen ist.

# Weißeritz-Zeitung.

Inserate aller Art  
werden mit 6 Pfenn-  
igen für die dreimal  
gespaltene Zeile  
berechnet und in allen  
Expeditionen dieser  
Zeitung angenommen.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verleger:  
Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Redacteur:  
Dr. J. Schladebach in Dresden.

In Commission:  
G. H. Grimm & Comp. in Dresden.

## Aus dem Vaterlande.

**Dresden.** Das Ministerium des Innern hat unterm 4. Mai folgende Verordnung, das gewerbmäßige Musikmachen betreffend, erlassen: „Das Ministerium des Innern hat wahrzunehmen gehabt, daß durch das Gesetz vom 19. Febr. 1850, die Aufhebung aller noch bestehenden Bannrechte betreffend, über das Befugniß der Obrigkeiten, das gewerbmäßige Musikmachen auch fernerhin, wie zehrer, im allgemeinen Interesse einer Regulirung zu unterwerfen, Zweifel entstanden ist. Es findet sich deshalb bewogen, darauf hinzuweisen, daß durch das erwähnte Gesetz lediglich der sogenannte Musikzwang und die auf einem Privatrechtstitel beruhenden Verbotrechte der zur ausschließlichen Ausübung des Musikgewerbes seither berechtigten als aufgehoben anzusehen sind, während dadurch die auf örtlicher Verfassung oder allgemeinen polizeilichen Rücksichten beruhenden Concessionsbefugnisse der Obrigkeiten in keiner Weise berührt werden. Es ist daher den Letztern, insbesondere in den Städten, überall da, wo durch die Gestattung völlig freier Concurrenz hinsichtlich der musikalischen Aufrichtung die im allgemeinen Interesse, namentlich auch für kirchliche Zwecke wünschenswerthe Erhaltung einer guten Musik und das Bestehen eines dem Ortsbedürfnisse genügenden tüchtigen Musikchors gefährdet erscheinen konnte, vorbehaltlich des der Regierungsbehörde zustehenden Oberaufsichtsrechtes, nach wie vor unbenommen, die Ausübung des Musikgewerbes an bestimmten Orten von besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß und der Erfüllung gewisser Voraussetzungen abhängig zu machen, dieselbe nur einer gewissen Anzahl einzelner Personen oder gewissen Musikchören zu erteilen und andern mit einer solchen Concession nicht versehenen diesen Gewerbsbetrieb zu untersagen.“

**Dresden.** In der zweiten Kammer begann am 16. d. die Berathung des von einem außerordentlichen Ausschusse begutachteten **Berggesetzes**. Bei dem unlenkbaren Interesse, welches ein großer Theil unserer Leser an diesem Gegenstand nimmt, werden wir darüber einige ausführliche Berichte geben. Der aus nicht weniger als sieben und dreißig Ausschussmitgliedern hervorgegangene Bericht ist eine Arbeit, welche von großem Fleiße und von eben so viel kritischer Genauigkeit, als einsichtiger Beherrschung des Stoffes zeugt. Zunächst wenden wir uns zu dem allgemeinen Theile des Berichtes. Nach dem Vortrage zu dem vorgelegten Entwurfe hat die Staatsregierung, die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision und Umgestaltung der in Bezug auf den Regalbergbau seit drei Jahrhunderten in der Hauptsache unverändert bestandenen Gesetzgebung und Verfassung anerkennend, sich mit Rücksicht auf die veränderte Richtung, welche die Rechtswissenschaften und insbesondere die Staatswissenschaften seit jener Zeit genommen haben, sowie in Hinblick auf die successive Entwicklung der Privatindustrie und auf die Fortschritte, welche die Technik des Bergbaues selbst in der neueren Zeit gemacht hat, die Aufgabe stellt: unter Festhaltung des Principes der Bergrealität in Verbindung mit Aufrechterhaltung der Freierklärung des Bergbaues,

eines Institutes, das mit dem Bergbaue selbst ins Leben getreten ist und dessen gedeihliches Bestehen bedingt, die Gewähr der Sicherheit dafür, daß dieser Zweig der vaterländischen Industrie, welcher durch die Gewinnung der von der Natur in die Erde verschlossenen Metalle der Volksreichthum vermehrt, und auf den ein großer Theil der Bevölkerung von der Natur selbst fast ausschließlich gewiesen ist, dem Lande auch für die Zukunft erhalten werde, mit einem Worte, die Gewährung größerer Freiheit in Vereinigung mit Sicherstellung des Gewerbestandes anzubahnen. Nach dem Urtheile von Sachverständigen hat die Staatsregierung ihre Aufgabe auf sehr befriedigende Weise gelöst, und der Ausschuss findet unbedenklich, sich mit dem Ergebnisse dieser vorausgegangenen öffentlichen Beurtheilung vollkommen einzuverstehen. Zur Rechtfertigung dieses Einverständnisses gibt der Bericht eine über die wesentlichsten Theile des Berggesetzes sich verbreitende Uebersicht über den Unterschied zwischen den bisherigen und den künftigen bergrechtlichen Verhältnissen in elf Capiteln, deren Inhalt wir in der Kürze andeuten. I. Aus den in den Motiven angegebenen Gründen ist durch die Bestimmungen über die künftige Begrenzung der Grubensfelder dem Bergbauunternehmer die Freiheit, sich ein Eigenthum von beliebigem Umfange als Gegenstand seiner Erwerbsthätigkeit zu verschaffen, gestattet, was bisher nicht der Fall, und der Privatindustrie ein erweitertes Feld der Thätigkeit eröffnet worden. Die Bestimmungen im Abschnitt V. Cap. I. und II. gewähren dem Bergwerkeigenthümer hinlängliche Garantie für die möglichst unbeschränkte Benützung seines Eigenthumes. Nach diesen Bestimmungen ist der Einfluß des Staates auf den Bergbaubetrieb, namentlich der Einfluß auf den Grubenhaushalt und auf die ökonomische Administration wesentlich reducirt, dagegen durch zweckmäßige, die innere Verfassung größerer Erwerbsgesellschaften regulirende Vorschriften, welche eine specielle Beobachtung und Controle entbehrlich zu machen, die Vereinigung einzelner Kräfte und Capitale zu gemeinschaftlichen Unternehmungen befördert werden. II. Während nach der zehrerigen Verfassung der Privatbergwerksbetrieb factisch in vielen Beziehungen unter einer wirklichen Leitung der Staatsbehörden stand, ist durch die im Abschnitt V. über die Modalität der Benützung des Bergwerkeigenthumes, über den Grad des von den Bergbehörden im öffentlichen Interesse auszuübenden Einflusses und über die künftige Organisation der Vertretung der Gewerkschaften, der, nicht allein von früheren Ständeversammlungen, sowie von Gewerken, sondern auch selbst von den Bergbehörden — die in Ermangelung einer gehörig organisirten Gewerkenvertretung in die Nothwendigkeit versetzt waren, dieselbe thunlichst zu ergänzen — ausgesprochene Wunsch, den Gewerken bei der Benützung ihres Bergwerkeigenthumes einen größeren Einfluß zu gestatten, auf befriedigende Weise berücksichtigt, zugleich aber auch hinreichende Garantie dafür gewährt worden, daß nicht durch mißbräuchliche Benützung des Bergwerkeigenthumes oder durch gänzliche Verhinderung einer Benützung desselben das wichtige Interesse, welches der Staat, theils in Rücksicht auf die gewerbetreibende Bevölkerung und auf die Vermehrung des Nationalreichthumes, theils in Rücksicht auf möglichst sichere Sicherstellung der Arbeit, an dem gedeihlichen Bestehen der Arbeit hat, verletzt, und daß nicht durch einen regelwidrigen Betrieb die Sicherheit und die Wohlfahrt der dabei beschäftigten Personen oder der Bewohner der Oberfläche gefährdet werde. III. Nach der zehrerigen, durch ausdrückliche Gesetze sanctionirten und von Bergrechtslehrern nachgewiesenen